



## Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

### Änderung von § 5 LRiStAG zur Anpassung der gesetzlichen Grundlage der Beurteilung für Richter und Staatsanwälte

NKR-Nummer 42/2022, Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

#### I. Zusammenfassung

<b>Bürgerinnen und Bürger</b>	Kein Erfüllungsaufwand
<b>Wirtschaft</b>	Kein Erfüllungsaufwand
<b>Verwaltung</b>	Kein erheblicher Erfüllungsaufwand

#### II. Im Einzelnen

Das Gesetz dient der Anpassung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes (LRiStAG) an die Anforderungen der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zur dienstlichen Beurteilung. Mit den in § 5 LRiStAG erfolgenden Änderungen wird zunächst festgehalten, dass die Beurteilung mit einem Gesamturteil schließt. Weiter wird eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung geschaffen, die das Justizministerium ermächtigt, die nähere Ausgestaltung des Beurteilungswesens zu regeln. Zuletzt werden bestehende Regelungen zusammengeführt und redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

##### II.1. Erfüllungsaufwand

###### II.1.1 Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaft

Durch die Anpassung des LRiStAG ist für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft mit keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand zu rechnen.

###### II. 1.2 Verwaltung

Für die Verwaltung ergibt sich jedenfalls kein erheblicher Erfüllungsaufwand. Die avisierte gesetzliche Neuregelung hinsichtlich des Gesamturteils fand zuvor bereits Anwendung in der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die dienstliche Beurteilung von Richterinnen und

Richtern und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten. Insofern sollen die ohnehin schon vorzunehmenden Beurteilungen nun gesetzlich präzisiert werden. Ein etwaiger Erfüllungsaufwand läge daher jedenfalls unter dem für die Verwaltung maßgeblichen Schwellenwert.

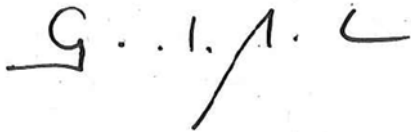
Die geschaffene Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer entsprechenden Beurteilungsverordnung führt zu einem Aufwand des Justizministeriums für die Erstellung bzw. Evaluierung rechtlicher Regelungen und ist als originäre landespolitische Aufgabe nicht im Erfüllungsaufwand zu berücksichtigen.

## **II.2. Nachhaltigkeitscheck**

Vom Nachhaltigkeitscheck nach Nr. 4.4 VwV Regelungen ist im Ganzen abzusehen, da erhebliche Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse offensichtlich nicht zu erwarten sind.

## **III. Votum**

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens plausibel dargestellt. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen.



Dr. Gisela Meister-Scheufelen  
Vorsitzende und Berichterstatterin

### **Verzeichnis der Abkürzungen**

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg